

Merkblatt zum Greening für das Jahr 2017

Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Greening für das Jahr 2017

Seit dem 1. Januar 2015 müssen Betriebsinhaber, die die Basisprämie (Anlage A zum Sammelantrag) beantragen, auf allen ihren beihilfefähigen Flächen bestimmte, dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, das sogenannte "Greening", einhalten.

Dies gilt für alle bewirtschafteten Flächen eines Betriebs, unabhängig davon, ob mit diesen Flächen Zahlungsansprüche aktiviert werden oder nicht (auch für Flächen unterhalb der Mindestschlaggröße). Bei den Flächen ist zu berücksichtigen, dass die bewirtschafteten Parzellen mit den angrenzenden oder auf der Fläche befindlichen Landschaftselementen zu einer sogenannten Bruttofläche addiert werden und diese Bruttofläche für die Überprüfung der Erfüllung der Greening-Verpflichtungen herangezogen wird.

Das Greening umfasst die folgenden drei Maßnahmen:

- Anbaudiversifizierung
- Erhalt des Dauergrünlands
- ökologische Vorrangflächen, d.h. Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse

Die Greening-Maßnahmen „Anbaudiversifizierung“ und „ökologische Vorrangflächen“ müssen auf den Ackerflächen, das „Gebot zum Erhalt des Dauergrünlands“ auf den Dauergrünlandflächen des Betriebes erbracht werden. Für Dauerkulturflächen gibt es keine Greening-Verpflichtungen.

Bezugsgrundlage für alle Greening-Anforderungen sind die Flächen, die dem Betriebsinhaber am 15. Mai 2017 zur Verfügung stehen. Die Anforderungen müssen jeweils – sofern keine anderen Zeiträume angegeben werden – während des gesamten Jahres eingehalten werden, auch dann, wenn die betreffende Fläche zwischenzeitlich an einen anderen Betriebsinhaber übertragen wird.

Auf Flächen, die zur Erfüllung der Greening-Verpflichtungen durch den Betriebsinhaber bestimmt sind, können gleichzeitig auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen (AUM) durchgeführt werden. Zur Vermeidung einer Doppelförderung werden unter bestimmten Voraussetzungen Abzüge bei den Prämiensätzen für die AU-Maßnahmen vorgenommen (siehe auch Merkblätter der AU-Maßnahmen).

Antragsteller, die den Sammelantrag mit dem ELAN-WebClient ausfüllen, werden im ELAN-WebClient mit dem Greening-Rechner unterstützt (nicht rechtsverbindlich).

Generelle Befreiung vom Greening

Betriebe, die an der **Kleinerzeugerregelung** teilnehmen (Anlage E zum Sammelantrag, maximal 1.250 € Direktzahlungen), sind von den Greening-Verpflichtungen befreit.

Weiterhin von den Greening-Verpflichtungen befreit, sind **anerkannte Betriebe oder Betriebsteile / Produktionseinheiten des ökologischen/biologischen Landbaus**, die für das gesamte Antragsjahr (=Kalenderjahr 2017) über eine Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verfügen. Im Falle des erstmaligen Einstiegs in den ökologischen Landbau aufgrund dessen diese Bescheinigung durch die Kontrollstelle noch aussteht, kann anhand von anderen geeigneten Unterlagen der Nachweis erbracht werden. Die Befreiung vom Greening gilt nur für diejenigen Teile des Betriebes, die dem ökologischen/biologischen Anbau dienen und für die eine Anerkennung der zuständigen Kontrollstelle vorliegt. Soweit noch nach konventionellen Landbaumethoden bewirtschaftete Betriebsteile vorhanden sind, müssen für diese jedoch die Greening-Verpflichtungen eingehalten werden.

Die Greening-Befreiung muss in der Anlage A ggf. in Verbindung mit der Anlage ZÖP (Zusatzklärung ökologische Produktionseinheiten) beantragt werden. Auf die Befreiung von den Greening-Verpflichtungen kann auch verzichtet werden. Auch dies ist in der Anlage A, ggf. in Verbindung mit der Anlage ZÖP, zu beantragen.

Greening – Anbaudiversifizierung

Die Anbaudiversifizierung gibt den Betriebsinhabern **Mindestanforderungen bezüglich der Anzahl und der zulässigen Anteile einzelner landwirtschaftlicher Kulturen am gesamten Ackerland** ihres Betriebes vor.

Die Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung bezieht sich auf das gesamte Ackerland eines Betriebes. Hier wird von der Bruttofläche (Schlag und LE) ausgegangen und auch die Ackerflächen, welche die Mindestparzellengröße von 0,1 ha unterschreiten, werden eingerechnet. Zu dem Ackerland zählen alle Fruchtarten, die im *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2017* unter Kategorie mit „AL“ gekennzeichnet sind (und ggf. 999). Die Vorgaben hinsichtlich der Anteile der verschiedenen Kulturen für die Anbaudiversifizierung müssen in Deutschland **im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli 2017** erfüllt sein.

Anforderungen der Anbaudiversifizierung

Betriebe mit 10 bis 30 ha Ackerland müssen mindestens 2 verschiedene Kulturen anbauen, wobei die Hauptfrucht maximal 75 % der Anbaufläche betragen darf.

Betriebe mit über 30 ha Ackerland müssen mindestens 3 verschiedene Kulturen anbauen, wobei die Hauptfrucht maximal 75 % und die 2 Kulturen mit der größten Fläche zusammen maximal 95 % einnehmen dürfen (siehe Sonderregelung).

Sonderregelung für Betriebe mit über 30 ha Ackerland: Erfüllen diese Betriebe zwar die Anforderung „mindestens 3 verschiedene Kulturen“, aber die restlichen o.g. Anforderungen ganz oder teilweise nicht, so sind die Anforderungen an die Anbaudiversifizierung trotzdem in folgenden Fällen erfüllt:

- Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen* genutzt wird und die Hauptkultur auf dem restlichen Ackerland nicht mehr als 75 % ausmacht, es sei denn bei dieser Hauptkultur handelt es sich um Ackerbrache*.
- Betriebe, bei denen die Ackerbrache* mehr als 75 % des Ackerlandes ausmacht und die Hauptkultur auf dem restlichen Ackerland nicht mehr als 75 % ausmacht, es sei denn bei dieser Hauptkultur handelt es sich um Gras oder anderen Grünfütterpflanzen*.

Befreiung von der Anbaudiversifizierung

Neben den Betrieben, die generell befreit sind, sind auch folgende Betriebe von der Anforderung der Anbaudiversifizierung befreit:

- Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland (Definition: siehe oben)
- Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen* genutzt wird oder Ackerbrache* ist oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient und das verbleibende, mit anderen Kulturen bebaute Ackerland eine Fläche von 30 ha nicht überschreitet.
- Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche als Dauergrünland* oder für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen* genutzt wird oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient und das verbleibende, mit anderen Kulturen bebaute Ackerland eine Fläche von 30 ha nicht überschreitet.
- Betriebe mit Flächentausch, bei denen mehr als 50 % der diesjährig als Ackerland beantragten Flächen im vergangenen Jahr von einem anderen Betriebsinhaber angegeben wurden und bei denen auf dem gesamten Ackerland des Betriebes eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze als im Vorjahr angebaut wird. Betriebsinhaber, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, müssen dies in der Anlage A zum Sammelantrag angeben und zusätzlich die Anlage Flächentausch einreichen.

**) Welche Fruchtarten zu diesen Greening-Gruppen bzw. Dauergrünland zählen, wird im Folgenden dargestellt:*

Greening-Gruppen:

- Ackerbrachen: nur Fruchtarten 563, 573, 575, 576, 590, 591, 593, 859
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen auf Ackerland: nur Fruchtarten 221, 422, 424, 425, 433, 912, 913
- Leguminosen: nur Fruchtarten 210, 211, 212, 220, 221, 222, 230, 240, 292, 330, 421, 423, 425, 427, 429, 430, 431, 432, 635, 913

Dauergrünland: nur Fruchtarten 57, 459, 480, 492, 567, 572, 592, 972 und 994

Sofern der Betriebsinhaber mindestens 10 ha Ackerland bewirtschaftet und nicht generell vom Greening befreit ist und auch keine der zuvor dargestellten Befreiungsregelungen zutrifft, hat er die Anforderungen der Anbaudiversifizierung zu erfüllen.

Landwirtschaftliche Kulturpflanzen

Die Anerkennung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen für die Zwecke der Anbaudiversifizierung richtet sich nach der Gattung bzw. Art der angebauten Pflanze. Als Folge hat sich die Anzahl der Fruchtarten im *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2017* erhöht. Im Flächenverzeichnis (Spalte 16) ist nun die **Hauptkultur**, d.h. die Fruchtart, die sich im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf der Fläche befindet, anzugeben. Sammelfruchtarten wie z.B. die Fruchtart 190 – alle Getreidearten (außer Mais) sind entfallen. Für jede Fruchtart wird im *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2017* die Systematik der Anbaudiversifizierung dargestellt. Hier weisen z.T. mehrere Fruchtarten dieselbe Systematik auf und werden daher für die Anbaudiversifizierung zu einer Kultur zusammengefasst.

Mischkultur und Saatgutmischung

Auf Flächen mit Mischkulturen in Reihen, auf denen zwei oder mehr Kulturpflanzen gleichzeitig in getrennten Reihen angebaut werden, wird jede Kulturpflanze als gesonderte Kultur gerechnet, wenn sie mindestens 25 % der Fläche abdeckt. Sofern eine der angebauten Kulturen mindestens 25 % der Fläche ausmacht, ist diese in der Anlage Fruchtart 051 anzugeben.

Macht keine Kultur mindestens 25 % der Fläche aus, ist keine Anlage Fruchtart 051 einzureichen. Zur Berechnung der mit den einzelnen Kulturen bebauten Fläche wird die Fläche der Mischkultur in Reihe durch die Zahl der Kulturen geteilt, die mindestens 25 % dieser Fläche abdecken, ungeachtet des tatsächlichen Anteils einer Kultur an der Mischkultur.

Flächen, auf denen eine Saatgutmischung ausgesät wird, gelten als Flächen mit einer einzigen Kultur. Bei Untersaat einer zweiten Kultur in die angebaute Hauptkultur werden die Flächen als nur mit der Hauptkultur bebaut angesehen.

Greening – Erhaltung von Dauergrünland

Eine Maßnahme des Greening stellt die Dauergrünlanderhaltung dar, die den Erhalt des regionalen Anteils des Dauergrünlands an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche sicherstellen soll.

Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind.

Es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen, wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Zum Dauergrünland zählen auch Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen (zum Beispiel Heide).

Im Greening wird zwischen umweltsensiblen und normalem Dauergrünland unterschieden.

Umweltsensibles Dauergrünland

Im Rahmen des Greening unterliegt umweltsensibles Dauergrünland einem besonderen Schutz. Es umfasst Dauergrünland, das am 01.01.2017 als Dauergrünland in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) besteht. Für umweltsensibles Dauergrünland gilt ein vollständiges Umwandlungs- und Umbruchverbot, dieses gilt auch für den sogenannten Pflegumbruch. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zu einer mechanischen Zerstörung der Grasnarbe führen.

Kommt es bei einer solchen Fläche zu einem Umbruch, so muss die Fläche wieder in Dauergrünland zurück umgewandelt werden. Hierzu teilt die Landwirtschaftskammer dem Landwirt nach Bekanntwerden des Umbruchs schriftlich mit, dass eine Rückumwandlung innerhalb von 4 Wochen erfolgen muss. Für umweltsensible Dauergrünlandflächen, die Bestandteil von bestimmten Agrarumweltmaßnahmen waren, gelten im Rahmen des Vertrauensschutzes gesonderte Regelungen.

Normales Dauergrünland

Um einer weiteren Abnahme von normalem Dauergrünland vorzubeugen, darf seit 2015 nur noch mit Genehmigung die Dauergrünlandfläche umgebrochen und in eine andere Nutzung umgewandelt werden. Die Genehmigung ist bei der zuständigen Kreisstelle zu beantragen.

Normales Dauergrünland darf innerhalb einer Region (z.B. innerhalb NRW) nicht mehr als 5 % vom ursprünglichen Referenzverhältnis abnehmen. Hierbei wird als Referenz das Dauergrünland im Verhältnis zur insgesamt landwirtschaftlich genutzten Fläche definiert und muss jährlich überprüft werden. Wird die Marke von 5 % überschritten, so erfolgt ein Rückumwandlungsgebot für alle Landwirte, die einen Dauergrünlandumbruch durchgeführt haben. Dieses Rückumwandlungsgebot erstreckt sich dann auf alle Umbruchflächen.

Greening – Im Umweltinteresse genutzte Fläche = Ökologische Vorrangfläche

Die Greening-Maßnahme „Ökologische Vorrangflächen“ gibt den Betriebsinhabern **den Mindestumfang bezüglich der „im Umweltinteresse“ zu nutzenden Ackerflächen** ihres Betriebes vor.

Die Verpflichtung zur ökologischen Vorrangfläche bezieht sich auf das gesamte Ackerland eines Betriebes. Hier wird von der Bruttofläche (Schlag und LE) ausgegangen und auch die Ackerflächen, welche die Mindestparzellengröße von 0,1 ha unterschreiten, werden eingerechnet. Zu dem Ackerland zählen alle Fruchtarten, die im *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2017* unter Kategorie mit „AL“ gekennzeichnet sind (und ggf. Fruchtart 999).

Anforderungen an die Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen

Beträgt das Ackerland (alle Fruchtarten mit der Kategorie AL) eines Betriebes mehr als 15 ha, so muss jeder Betriebsinhaber, der die Basisprämie beantragt, seit dem 1. Januar 2015 mindestens 5 % der potentiellen ökologischen Vorrangfläche (Ackerland und die Fruchtarten 57, 564, 572, 841, ggf. 972) als ökologische Vorrangfläche ausweisen.

Befreiung von der Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen

Neben den Betrieben, die generell befreit sind, sind auch folgende Betriebe von der Ausweisung ökologischer Vorrangflächen befreit:

- Betriebe mit höchstens 15 ha Ackerland (Definition: siehe oben)
- Betriebe, die unter eine der beiden folgenden Ausnahmeregelungen fallen

1. Ausnahmeregelung: Es wird das Ackerland des Betriebes summiert, das für die Erzeugung von Gras und anderen Grünfütterpflanzen* genutzt wird, Ackerbrache* ist oder dem Anbau von Leguminosen* bzw. einer Kombination dieser genannten Nutzungsmöglichkeiten dient. Wenn die Summe dieser Nutzungsmöglichkeiten mehr als 75 % des Ackerlandes beträgt und das verbleibende, nicht diesen Nutzungsmöglichkeiten dienende Ackerland eine Fläche von 30 ha nicht überschreitet, ist der Betrieb von der Erfüllung der ökologischen Vorrangflächen befreit.

2. Ausnahmeregelung: Es wird die landwirtschaftliche Fläche des Betriebes summiert, die Dauergrünland* ist, für die Erzeugung von Gras und anderen Grünfütterpflanzen* genutzt wird oder einer Kombination dieser genannten Nutzungsmöglichkeiten dient. Wenn die Summe dieser Nutzungsmöglichkeiten mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche beträgt und das verbleibende, nicht diesen Nutzungsmöglichkeiten dienende Ackerland eine Fläche von 30 ha nicht überschreitet, ist der Betrieb von der Erfüllung der ökologischen Vorrangflächen befreit.

*) Welche Fruchtarten zu diesen Greening-Gruppen bzw. Dauergrünland zählen, wird im Folgenden dargestellt:

Greening-Gruppen:

- Ackerbrachen: nur Fruchtarten 563, 573, 575, 576, 590, 591, 593, 859
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen auf Ackerland: nur Fruchtarten 221, 422, 424, 425, 433, 912, 913
- Leguminosen: nur Fruchtarten 210, 211, 212, 220, 221, 222, 230, 240, 292, 330, 421, 423, 425, 427, 429, 430, 431, 432, 635, 913

Dauergrünland: nur Fruchtarten 57, 459, 480, 492, 567, 572, 592, 972 u. 994

Sofern der Betriebsinhaber mehr als 15 ha Ackerland bewirtschaftet und nicht generell vom Greening befreit ist und auch keine der beiden dargestellten Ausnahmeregelungen greift, hat er die Vorgaben der ökologischen Vorrangflächen (5 %) zu erfüllen.

Allgemeine Hinweise

Für die unterschiedlichen Typen der ökologischen Vorrangflächen gelten unterschiedlich hohe Gewichtungsfaktoren. Hat eine ökologische Vorrangfläche einen Gewichtungsfaktor von 1,5, so wird 1 ha im Flächenverzeichnis angegebene Fläche mit 1,5 ha als ökologische Vorrangfläche berücksichtigt. Beträgt der Gewichtungsfaktor dagegen nur 0,3, wird 1 ha im Flächenverzeichnis nur mit 0,3 ha als ökologische Vorrangfläche berücksichtigt. Für die Angabe der Größe einer Fläche oder eines LE bei der Antragstellung ist der Gewichtungsfaktor somit nicht von Bedeutung. Es ist die tatsächliche Größe in der Spalte 18 des Flächenverzeichnisses bzw. in der Spalte 15 des LE Verzeichnis einzutragen. Soll eine Fläche als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden, ist dies im Flächenverzeichnis in der Spalte 19 mit dem jeweiligen Kennzeichen bzw. im LE Verzeichnis in der Spalte 16 mit einem „Ja“ anzugeben. Eine Fläche oder ein Landschaftselement darf in einem Antragsjahr nur einmal als ökologische Vorrangfläche angemeldet werden.

Achtung! Antragsteller, die von der Verpflichtung der Ausweisung ökologischer Vorrangflächen befreit sind, sollten weder in der Spalte 19 im Flächenverzeichnis noch in der Spalte 16 des LE-Verzeichnisses Angaben zu im Umweltinteresse genutzten Flächen machen.

Werden von Antragstellern, die aufgrund eines Umfangs von höchstens 15 ha Ackerland oder einer Ausnahmeregelung befreit sind, trotzdem Angaben in den vorgenannten Spalten gemacht, **entfällt die Befreiung** und die 5 %-Regelung ist auch von diesen Betrieben zu erfüllen. Wird sie nicht erfüllt, wird die Greeningprämie gekürzt.

Eventuelle Angaben von Antragstellern, die generell befreit sind, werden seitens der Behörde gestrichen und sofern potentiell Dauergrünland hiervon betroffen ist, bewirkt der Verlust der Kennzeichnung als ökologische Vorrangfläche, dass das Erreichen des Dauergrünlandstatus nicht unterbrochen wird (siehe DGL-Merkblatt).

Nachfolgend werden alle zulässigen Typen von ökologischen Vorrangflächen dargestellt, die im Flächenverzeichnis oder im LE-Verzeichnis angegeben werden können!

Ökologische Vorrangflächen (ÖVF): In der Spalte 19 im Flächenverzeichnis sind folgende Angaben möglich.

Nr. (Spalte 19)	Ökologische Vorrangflächen	Gewichtungsfaktor	für Teilschläge, die als ökologische Vorrangfläche beantragt werden, sind nur die nachfolgend definierten Kulturarten/Fruchtarten möglich
1	Zwischenfrucht/Gründecke ÖVF	0,3	- alle AL-Fruchtarten außer 54, 56, 58, 212, 414, 415, 421, 423, 426, 427, 429, 430, 431, 432, 433, 563, 573, 574, 575, 576, 590, 591, 593, 859, 910, (ggf. auch 973 oder 999) - nie mit DGL-, DK- und S-Fruchtarten zulässig
2	Untersaat ÖVF	0,3	- alle AL-Fruchtarten außer 54, 56, 58, 212, 414, 415, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 429, 430, 431, 432, 433, 563, 573, 574, 575, 576, 590, 591, 593, 702, 707, 859, 910, 911, 912, 913, 914, 996 (ggf. auch 973 oder 999) - nie mit DGL-, DK- und S-Fruchtarten zulässig
3	Streifen am Waldrand (ohne Produktion) ÖVF	1,5	- nur 54, 563, 573, 574, 576 (ggf. auch 973 oder 999)
4	Pufferstreifen ÖVF AL	1,5	- nur 56, 563, 573, 574, 576 (ggf. auch 973 oder 999)
5	Pufferstreifen ÖVF GL	1,5	- nur 57, 572 (ggf. auch 972 oder 999)
6	Feldrand ÖVF	1,5	- nur 58, 563, 573, 574, 576 (ggf. auch 973 oder 999)
7	KUP ÖVF	0,3	- nur 841 (ggf. auch 973 oder 999)
8	Leguminosen ÖVF	0,7	- nur 210, 211, 212, 220, 221, 222, 230, 240, 292, 330, 421, 423, 425, 427, 429, 430, 431, 432, 635, 913 (ggf. auch 973 oder 999)

9	Aufforstungsflächen ÖVF	1	- -- keine
10	Brachen ohne Erzeugung ÖVF	1	- nur 563, 573, 575, 576, 590, 591, 593, 859 (ggf. auch 973 oder 999)

Flächen mit Zwischenfrüchten oder Gründecke

Unter den Oberbegriff Flächen mit Zwischenfrüchten oder Gründecke fallen Flächen, auf denen eine Kulturpflanzenmischung als Zwischenfrucht oder Gründecke eingesät wird und Flächen, auf denen eine Untersaat von Gras in eine Hauptkultur ausgesät wird. Diese Flächen werden als ökologische Vorrangflächen mit dem Gewichtungsfaktor 0,3 berücksichtigt.

Soll eine Kulturpflanzenmischung als Zwischenfrucht oder Gründecke eingesät werden, so muss diese aus mindestens zwei zulässigen Arten bestehen. Angaben über die verwendeten Kulturpflanzenmischungen sind im Antrag nicht zu machen. In jedem Fall sind aber entsprechenden Belege und Nachweise, wie zum Beispiel Saatgutetiketten oder Rechnungen (Aufbewahrungsfrist endet 6 Jahre nach Bewilligung) oder auch Rückstellproben bei selbst erzeugten Saatgutmischungen (Aufbewahrungsfrist endet am 31.12.2018) vorzuhalten.

Zwischenfrüchte

Kennzeichen „1“ in der Spalte 19 des Fl.verz.

In der Kulturpflanzenmischung darf keine Art einen höheren Anteil als 60 % der Samen in der Mischung haben. Der Anteil von Gräsern insgesamt an den Samen der Mischung darf nicht höher als 60 % sein. Die Aussaat der Kulturpflanzenmischung darf **nicht vor dem 16. Juli und nicht nach dem 1. Oktober 2017** erfolgen. Es können sowohl die von Saatgutunternehmen angebotene Saatgutmischungen als auch eigene zulässige Mischungen von Kulturpflanzen verwendet werden.

Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Hauptkultur weder chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, noch mineralische Stickstoffdüngemittel, noch Klärschlamm eingesetzt werden. Die Ausbringung von organischem Wirtschaftsdünger ist zulässig. Bis zum Ende des Antragsjahres dürfen die Flächen als ökologische Vorrangfläche nur durch eine Beweidung mit Schafen und Ziegen genutzt werden.

Der Bewuchs muss **bis zum 15. Februar 2018** auf der Fläche verbleiben. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses oder eine Beweidung ist auch vor dem 15. Februar 2018 zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung. Nach dem 15. Februar 2018 kann die Zwischenfrucht einmalig z. B. für eine Biogas- oder Futternutzung genutzt werden. Ein Überführen der Kulturpflanzenmischung in eine neue Hauptkultur und eine entsprechende Weiternutzung im Jahr 2018 ist nicht zulässig. In der Spalte 16 des Flächenverzeichnisses ist die Fruchtart der jeweiligen Hauptkultur im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2017 einzutragen, diese muss eine mögliche Fruchtart gemäß *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2017* sein.

Grasuntersaaten

Kennzeichen „2“ in der Spalte 19 des Fl.verz.

Wird eine Grasuntersaat in einer Hauptkultur durchgeführt, dürfen nur Grassamen verwendet werden. Die Untersaat einer Kleeegrasmischung ist somit nicht als ökologische Vorrangfläche zulässig. Vergleichbare Fristen wie bei Zwischenfrüchten sind dagegen bezüglich der Aussaat der Untersaat nicht vorhanden.

Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Hauptkultur weder chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, noch mineralische Stickstoffdüngemittel, noch Klärschlamm eingesetzt werden. Die Ausbringung von organischem Wirtschaftsdünger ist zulässig. Bis zum Ende des Antragsjahres dürfen die Flächen als ökologische Vorrangfläche nur durch eine Beweidung mit Schafen und Ziegen genutzt werden.

Der Bewuchs muss **bis zum 15. Februar 2018** auf der Fläche verbleiben. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist ebenso wie eine Beweidung auch vor dem 15. Februar 2018 zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung. Im Gegensatz zu Kulturpflanzenmischungen können Untersaaten in eine neue Hauptkultur überführt werden und entsprechend in 2018 genutzt werden. Diese Fläche darf im Jahr 2018 nicht erneut als Zwischenfrucht oder Grasuntersaat für die ökologischen Vorrangflächen ausgewiesen werden. In der Spalte 16 des Flächenverzeichnisses ist die Fruchtart der jeweiligen Hauptkultur im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2017 einzutragen, diese muss eine mögliche Fruchtart gemäß *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2017* sein.

Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern

Kennzeichen „3“ in der Spalte 19 des Fl.verz.

Streifen von beihilfefähiger Fläche ohne eine landwirtschaftliche Produktion entlang von Waldrändern können als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen und mit einem Gewichtungsfaktor von 1,5 berücksichtigt werden. Die Streifen müssen direkt an den Wald angrenzen, es darf kein Feldrain, Waldsaum oder Weg dazwischen liegen. Dabei dürfen diese Streifen nur dann an einer als ökologische Vorrangfläche angemeldeten Brachfläche angelegt werden, wenn der Streifen am Waldrand hinsichtlich des Bewuchses von der Brachfläche eindeutig unterscheidbar ist. Die Streifen müssen mindestens 1 m aber nicht mehr als 10 m breit sein. Für die Flächen muss in Spalte 16 des Flächenverzeichnisses als Hauptkultur eine mögliche Fruchtart gemäß dem *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2017* angegeben werden. Neben dem Kennzeichen der ökologischen Vorrangfläche muss für jeden Streifen ein Bezugsschlag angegeben werden. Der Schlag, an den der Streifen am Waldrand angrenzt, ist als Bezugsschlag in den Spalten 20 und

21 im Flächenverzeichnis anzugeben. Die Streifen dürfen die Größe ihres Bezugsschlages nicht überschreiten, sie müssen einen untergeordneten Teil der Parzelle ausmachen.

Es gilt ein ganzjähriges Verbot der landwirtschaftlichen Erzeugung. Die Streifen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch gezielte Ansaat zu begrünen. Wenn der Streifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt, ist auch eine Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig. Generell, auch bei einer Beweidung oder Schnittnutzung, ist eine Stickstoffdüngung nicht zulässig. Ebenso ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

Bei den Streifen von beihilfefähiger Fläche entlang von Waldrändern darf ab dem 1. August 2017 eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet und durchgeführt werden, wenn diese erst im Jahr 2018 zu einer Ernte führt. Im Rahmen dieser Aussaat oder Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln wieder zulässig. Zur Erfüllung der Kriterien der Mindestbewirtschaftung, sofern keine Schnittnutzung, Beweidung oder Ansaat bzw. Pflanzung vorgenommen wird, muss der Aufwuchs des Streifens einmal während des Jahres zerkleinert und ganzflächig verteilt werden. In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses sowie der Umbruch verboten.

Pufferstreifen auf Acker bzw. auf DGL

Kennzeichen „4“ bzw. „5“ in der Spalte 19 des Fl.verz.

Als Pufferstreifen im Sinne der ökologischen Vorrangflächen kann ein Antragsteller sowohl unter CC geschützte Pufferstreifen entlang von Wasserläufen als auch andere Pufferstreifen entlang von Wasserläufen oder anderen Gewässern ausweisen. Diese werden dann mit dem Gewichtungsfaktor 1,5 berücksichtigt. Für die Flächen muss in Spalte 16 des Flächenverzeichnisses als Hauptkultur eine mögliche Fruchtart gemäß dem *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2017* angegeben werden. Neben dem Kennzeichen der ökologischen Vorrangfläche muss für jeden Streifen ein Bezugsschlag angegeben werden. Der Schlag an den der Pufferstreifen angrenzt ist als Bezugsschlag in den Spalten 20 und 21 im Flächenverzeichnis anzugeben. Die Streifen dürfen die Größe ihres Bezugsschlages nicht überschreiten, sie müssen einen untergeordneten Teil der Parzelle ausmachen.

Ein Pufferstreifen als ökologische Vorrangfläche muss mindestens 1 m und darf höchstens 20 m breit sein. Die Breite wird ab der Böschungsoberkante des Gewässers gemessen. Dabei muss der Pufferstreifen mit der Längsseite parallel zum Gewässer verlaufen, wobei er nicht an allen Stellen gleich breit sein muss. Die Teile des Pufferstreifens, die die Mindest- und Höchstbreiten nicht einhalten, können nicht als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden. Pufferstreifen müssen immer an eine Ackerfläche angrenzen. Diese Ackerfläche darf nur dann eine als ökologische Vorrangfläche angemeldete Brachfläche sein, wenn der Pufferstreifen hinsichtlich des Bewuchses von der Brachfläche eindeutig unterscheidbar ist. Der Pufferstreifen selbst kann sich auf einer Ackerfläche befinden, er kann aber auch ganz oder teilweise aus Dauergrünland bestehen. Besteht der Pufferstreifen ganz oder teilweise aus Dauergrünland, ist dies zulässig, wenn das Dauergrünland auf der einen Seite unmittelbar an das Gewässer oder einen Ufervegetationsstreifen und auf der anderen Seite an die Ackerfläche angrenzt.

Pufferstreifen entlang von Wasserläufen können auch sogenannte Ufervegetationsstreifen mit einer Breite von bis zu 10 m umfassen. Ufervegetationsstreifen zählen nicht zu der beihilfefähigen Fläche, so dass mit dieser Fläche keine Zahlungsansprüche in der Basisprämie aktiviert werden können und für diese Fläche auch keine Greeningprämie gewährt werden kann. Mit Ufervegetationsstreifen kann ein Teil der ökologischen Vorrangfläche erbracht werden, wenn sich der Ufervegetationsstreifen in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befindet. Überschreitet ein Ufervegetationsstreifen die Breite von 10 m, so ist die gesamte Ufervegetation nicht als ökologische Vorrangfläche zu berücksichtigen. Pufferstreifen und Ufervegetationsstreifen zusammen dürfen die Höchstbreite von 20 m nicht überschreiten. Ein Pufferstreifen kann nie nur aus einer Ufervegetation bestehen. Die Ufervegetation ist im LE-Verzeichnis mit dem Code „55“ anzugeben. In den Spalten 9 und 10 des LE-Verzeichnisses sind die Angaben des Pufferstreifens anzugeben. In der Spalte 16 des LE-Verzeichnisses ist weiterhin ein „Ja“ einzutragen, wenn die Ufervegetation als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden soll.

Pufferstreifen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch gezielte Ansaat zu begrünen und es darf keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden. Wenn der Pufferstreifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt, ist jedoch eine Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig. Eine Stickstoffdüngung ist nicht zulässig. Weiter dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewandt werden.

Soll auf Pufferstreifen jedoch eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst in 2018 zu einer Ernte führt, darf dies ab dem 1. August 2017 durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Aussaat oder Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln wieder zulässig. Zur Erfüllung der Kriterien der Mindestbewirtschaftung, sofern keine Schnittnutzung, Beweidung oder Ansaat bzw. Pflanzung vorgenommen wird, muss der Aufwuchs des Pufferstreifens einmal während des Jahres zerkleinert und ganzflächig verteilt werden. In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses sowie der Umbruch jedoch verboten.

Feldränder

Kennzeichen „6“ in der Spalte 19 des Fl.verz.

Feldränder mit einer Breite von 1 bis 20 m können als ökologische Vorrangfläche mit dem Gewichtungsfaktor 1,5 berücksichtigt werden. Es darf an keiner Stelle die Höchstbreite von 20 m und die Mindestbreite von 1 m über- bzw. unterschritten werden. Für die Flächen muss in Spalte 16 des Flächenverzeichnisses als Hauptkultur eine mögliche Fruchtart gemäß dem *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2017* angegeben werden. Neben dem Kennzeichen der ökologischen Vorrangfläche muss für jeden Streifen ein Bezugsschlag angegeben werden. Der Schlag, an den der Feldrand angrenzt, ist als Bezugsschlag in den Spalten 20 und 21 im Flächenverzeichnis anzugeben. Die

Streifen dürfen die Größe ihres Bezugsschlages nicht überschreiten, sie müssen einen untergeordneten Teil der Parzelle ausmachen

Feldränder können nur dann neben einer von selben Antragsteller als ökologische Vorrangfläche angemeldeten Brachfläche angelegt werden, wenn sie hinsichtlich des Bewuchses von dieser eindeutig unterscheidbar sind. Feldränder können nie an einem Pufferstreifen oder einem Streifen von beihilfefähigen ökologischen Vorrangflächen an Waldrändern liegen. Feldränder sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch gezielte Ansaat zu begrünen. Auf Feldrändern darf keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden. Eine Stickstoffdüngung ist nicht zulässig. Auch dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewandt werden.

Soll auf Feldrändern eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst in 2018 zu einer Ernte führt, darf dies ab dem 1. August 2017 durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Aussaat oder Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger wieder zulässig. Zur Erfüllung der Kriterien der Mindestbewirtschaftung, sofern keine Ansaat bzw. Pflanzung vorgenommen wird, muss der Aufwuchs des Feldrandes einmal während des Jahres zerkleinert und ganzflächig verteilt werden oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Dabei darf das Mähgut nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung verwendet werden. In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses sowie der Umbruch verboten.

Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb

Kennzeichen „7“ in der Spalte 19 des FI.verz.

Eine Fläche, auf der Niederwald im Kurzumtrieb (KUP) angebaut wird, ist mit der Fruchtart 841 in der Spalte 16 im Flächenverzeichnis anzugeben. Zusätzlich ist die Anlage KUP einzureichen. Seit 2016 ist hier das Jahr der Anlage und das Jahr der letzten Ernte der Kurzumtriebsplantage anzugeben. In der Basisprämie sind Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb nur förderfähig, wenn eine der zulässigen Arten angebaut wird. Diese Liste der in der Basisprämie zulässigen Arten ist für die mögliche Ausweisung einer KUP-Fläche als ökologische Vorrangfläche nochmals eingeschränkt. Die Liste der zulässigen Arten als ökologische Vorrangfläche kann der Anlage KUP entnommen werden. Für die Berechnung der ökologischen Vorrangfläche werden Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb mit dem Gewichtungsfaktor 0,3 berücksichtigt. Auf Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden, dürfen keine mineralischen Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen

Kennzeichen „8“ in der Spalte 19 des FI.verz.

Werden auf Flächen stickstoffbindende Pflanzen angebaut, können diese nur dann auch als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden, wenn es sich um eine zulässige Art handelt. Diese Flächen werden bei der Berechnung der ökologischen Vorrangflächen mit dem Gewichtungsfaktor 0,7 berücksichtigt. In der Spalte 16 des Flächenverzeichnisses ist die Fruchtart der jeweiligen stickstoffbindenden Pflanze gemäß dem *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2017* einzutragen. Welche Fruchtart bei welcher stickstoffbindenden Pflanze zu verwenden ist, können Sie der beigefügten Übersicht entnehmen. Zusätzlich ist die **Anlage Leguminosen** einzureichen.

Die jeweilige als ökologische Vorrangfläche zulässige Art muss entweder als Reinkultur einer oder als Mischung mehrerer der in der Liste angegebenen Art angebaut werden. Sofern eine zulässige mehrjährige stickstoffbindende Pflanze (zum Beispiel Luzerne) angebaut wird, kann diese auch in mehreren Jahren als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden, sofern diese mehrjährige stickstoffbindende Pflanze (im Beispiel Luzerne) immer noch auf der Fläche vorherrscht.

Werden auf einer Fläche stickstoffbindende Pflanzen angebaut, für die der **Zeitraum 1** angegeben ist, so müssen sich diese im Antragsjahr mindestens **vom 15. Mai bis zum 15. August 2017** auf der Fläche befinden. Sie müssen am 15. Mai 2017 ausgesät sein und dürfen erst nach Ablauf des Zeitraums geerntet, gemäht, geschlegelt, beweidet oder durch mechanische Bodenbearbeitung oder ein Herbizid zerstört werden. Tritt die Erntereife der Früchte oder Körner vor dem 15. August 2017 ein, darf die Ernte auch früher durchgeführt werden, wenn dies spätestens 3 Tage vorher der Kreisstelle schriftlich angemeldet wurde. Alle anderen zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen, für die der **Zeitraum 2** angegeben ist, müssen **ab dem 15. Mai 2017** ausgesät sein und sich **bis zum 31. August 2017** auf der Fläche befinden und dürfen erst danach durch eine mechanische Bodenbearbeitung oder ein Herbizid zerstört werden. Somit ist bei diesen stickstoffbindenden Pflanzen auch während des Zeitraums eine Schnittnutzung zulässig.

Nach Beendigung des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanze muss auf dieser Fläche in dem jeweiligen Antragsjahr eine Winterkultur oder eine Winterzwischenfrucht angebaut werden. Diese Winterkultur oder Winterzwischenfrucht muss bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche verbleiben. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist ebenso wie eine Beweidung auch vor dem 15. Februar zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung.

Beispiele:

Werden im Antragsjahr 2017 auf einer Fläche Ackerbohnen angebaut, wird der Anbau nach der Ernte 2017 beendet. Somit muss auf dieser Fläche im Jahr 2017 noch eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht angebaut werden, die bis mindestens zum 15. Februar 2018 auf der Fläche belassen wird.

Wird im Antragsjahr 2017 auf einer Fläche Luzerne angebaut, kann der Anbau der Luzerne sowie die Ausweisung als ökologische Vorrangfläche im Jahr 2018 fortgesetzt werden. Wird dann im Jahr 2018 der Anbau der Luzerne beendet, muss im Jahr 2018 eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht auf der Fläche angebaut werden, die dann bis mindestens zum 15. Februar 2019 auf der Fläche belassen wird.

Flächen (Brachen ohne Erzeugung ÖVF)

Kennzeichen „10“ in der Spalte 19 des Fl.verz.

Nur brachliegende Flächen auf Ackerland können als ökologische Vorrangflächen in Betracht kommen und werden mit einem Gewichtungsfaktor von 1,0 angerechnet. Für die Flächen muss in Spalte 16 des Flächenverzeichnisses als Hauptkultur eine mögliche Fruchtart gemäß dem *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2017* angegeben werden. Die Flächen müssen der Selbstbegrünung überlassen werden oder sind durch eine gezielte Ansaat bis zum 1. April des Förderjahres zu begrünen. Auf brachliegenden Flächen sind die landwirtschaftliche Erzeugung, die Beweidung und die Düngung nicht zulässig. Der Aufwuchs der brachliegenden Flächen muss einmal während des Jahres entweder zerkleinert und ganzflächig verteilt oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Das Mähgut darf nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung verwendet werden. In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses sowie der Umbruch verboten. Auf diesen Flächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Soll auf brachliegenden Flächen eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst in 2018 zu einer Ernte führt, z.B. die Aussaat von Wintergetreide, darf dies ab dem 1. August 2017 durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Aussaat/Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln wieder zulässig. Brachliegende Flächen bleiben Ackerland, solange sie als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden, auch wenn sie in diesem Zeitraum begrünt werden und dadurch mehr als 5 Jahre Gras oder andere Grünfütterpflanzen aufweisen.

Landschaftselemente (LE)

LE können nur dann als ökologische Vorrangfläche anerkannt werden, wenn sie auf Ackerland liegen oder an Ackerland angrenzen sowie dem Ackerland zugeordnet wurden und sich in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befinden. LE sind nach den CC-Regelungen geschützt und es gilt ein Beseitigungsverbot. Diese LE werden für die Berechnung der ökologischen Vorrangfläche mit ihrem jeweiligen Gewichtungsfaktor berücksichtigt. Soll ein LE als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden, so ist in der Spalte 16 des LE-Verzeichnisses bei dem jeweiligen LE ein „Ja“ einzutragen. Eine Übersicht der LE und ihrer Gewichtungsfaktoren finden Sie in der Code-Liste *Landschaftselemente 2017*. Auf Dauergrünland liegende, an Dauergrünland angrenzende sowie dem Dauergrünland zugeordnete LE können nicht als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden (Gleiches gilt für Dauerkulturen).

Modifikationsregelung

Die mit dem Sammelantrag gemachten Angaben zur Flächennutzung eines Betriebes einschließlich der Angaben zu den ÖVF sind grundsätzlich für das jeweilige Antragsjahr einzuhalten. Bei Vorliegen rechtfertigender Umstände ist es möglich die Änderung dieser Angaben nachträglich zu beantragen, ohne dass es zu einer Sanktion kommt (Art. 14, Abs 4 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014). Neben dem Standardfall Zwischenfruchtflächen dürfen auch andere, als ökologische Vorrangfläche beantragte, Flächen durch den Zwischenfruchtanbau auf Verwaltungsebene modifiziert werden. Davon sind Hecken, Knicks und Baumreihen ausgeschlossen. Bei der Modifikationsregelung darf es sich bei neu angelegten ÖVF nur um Flächen mit Zwischenfruchtanbau handeln, da die Anbauentscheidung hier erst deutlich nach dem Schlusstermin der Antragstellung getroffen wird. Die zur Modifikation genutzten Flächen müssen bereits im Sammelantrag enthalten sein. Die Modifikationsanträge müssen spätestens bis zum 01. Oktober bei der Kreisstelle eingegangen sein, da dies der spätmöglichste Aussaattermin für Zwischenfrüchte ist. Sie gelten als genehmigt wenn die Kreisstelle nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen widersprochen hat. Im Antrag anzugeben sind die Bezeichnung, Größe, Lage und Art der Fläche die ursprünglich im Antrag angegeben wurde und der Modifikationsfläche. Darüber hinaus sind, außer im Falle der Modifikation eine Zwischenfruchtfläche, eine Begründung und geeignete Nachweise, mit denen die angegebenen Gründe belegt werden können, beizufügen.

Es ist zu beachten, dass durch diese Beantragung der Kompensationsregelung es nicht zu einer höheren Quote der ökologischen Vorrangflächen kommen darf, als diese bereits in den Antragsunterlagen durch den Antragsteller bekannt gegeben wurde.

Beispiel:

Beantragt wurde Schlag 1 mit Winterweizen und Zwischenfrucht, sowie Schlag 2 mit Kartoffeln ohne Zwischenfrucht.

Tatsächlich vorhanden ist aber Schlag 1 mit Winterweizen ohne Zwischenfrucht und Schlag 2 mit Kartoffeln und Zwischenfrucht.

In diesem Fall kann der Zwischenfruchtanbau auf Schlag 2 die nicht vorhandene Zwischenfrucht von Schlag 1 kompensieren. Voraussetzung hierfür ist, dass die Fläche im Sammelantrag beantragt und beihilfefähig sein muss.

Da abweichend von den Antragsunterlagen die Zwischenfrucht auf Schlag 2 ausgebracht wurde, kann nur der Umfang Zwischenfruchtanbau anerkannt werden, der ursprünglich gemäß Antragsangaben auf Schlag 1 ausgebracht werden sollte.